

## **Scheckungsregelung: Gescheckt oder nicht gescheckt**

Häufig kommt es bei der Beurteilung der gescheckten Vögel zu unterschiedlichen Beurteilungen der entsprechenden Aufhellungen bzw. Scheckungen.

Bei allen Positurkanarien, bei denen Schauklassen für Lipochrom, bzw. Melaninvögel eingerichtet sind, werden auch Vögel mit geringen Scheckungen bzw. Aufhellungen in diesen Schauklassen toleriert, sofern im Standard dieser Rassen nicht anderes geregelt ist wie z.B. bei Rheinländer, Deutsche Haube oder Lancashire.

Ein Schnabel- oder Beinfleck an einem Vogel wird **nicht** als Scheckung gewertet. Als Scheckung zählen nur Melaninflecken im Gefieder. Demzufolge zählen Melanine an den Hornteilen nicht zur Scheckung. Ein Vogel, der nur einen Schnabelfleck hat, ist bei den **Positurvögeln** ein reiner Lipochrom-Vogel. Er darf also nicht in einem Scheckenstamm ausgestellt werden, sondern muss in einem Lipochrom-Stamm ausgestellt werden.

Ein Lipochrom-Positurvogel kann auch dann noch in der Schauklasse »Lipochrom« ausgestellt werden, wenn er kleine Scheckungen hat. Diese dürfen sich wie folgt darstellen:

a) im Kleingefieder (bei Haubenvögeln einschl. Haube) **ein oder mehrere Scheckungen** die zusammen **maximal einer 5 Euro-Cent Münze** entsprechen. (ausgeschlossen Grizzleflecken oder Grizzlehauben)

und zusätzlich / oder nur

b) im Großgefieder **bis maximal drei Schwung- oder Schwanzfedern.**

Gleiches gilt auch für Melaninvögel, bei denen statt des Begriffes „Scheckungen“ die Bezeichnung „Aufhellungen“ einzusetzen ist.

Beispiel: ein Stamm Border, ausgestellt als Lipochromvögel

1. Vogel reingelb,
2. Vogel hat 2 dunkle Schwanzfedern und 1 dunkle Schwungfeder,
3. Vogel hat zwei kleine Scheckungen, zusammen kleiner als eine 5 Euro-Cent Münze,
4. Vogel hat 3 dunkle Flügelfedern und eine kleine Scheckung, kleiner als eine 5 Euro-Cent Münze
5. Ersatzvogel reingelb hat einen dunklen Hornfleck

Vorgenannter Stamm erfüllt die geforderten Kriterien, da es sich hierbei um leichte, den Regeln entsprechende zu tolerierende Scheckungen handelt. Die Vögel 2,3 und 4 könnten aber auch in der Schauklasse »gescheckt« ausgestellt werden.

Lediglich bei den gelbgrundigen Glostern der Kategorie „Schimmel“ sowie den weißgrundigen Glostern darf die Scheckung bei den Lipochromvögeln oder die Aufhellung bei den Melaninvögeln bis 25 %, also einem Viertel des Vogels betragen! Die Schauklasseneinteilung bezeichnet dieses genauso! Beispiel: „*gelbgrundig Lipochrom **und** gescheckt schimmel mit max. 25 % Scheckung*“! Darüber hinaus können natürlich alle gelbgrundigen Gloster der Kategorie „Schimmel“ sowie die weißgrundigen Gloster, **unabhängig** von der Scheckungsgröße, in der Schauklasse „... *gescheckt mit Scheckungen jeglicher Größe*“ ausgestellt werden!

Die Trennung von Hauben- und Glattkopfvögel bleibt hiervon unberührt. Ist die Scheckung nicht deutlich unter der zulässigen Größe, besteht die Gefahr, dass der Vogel vom Preisrichter mit „falsche Klasse“ eingestuft aus der Konkurrenz genommen werden könnte.

Ulrich Völker, FP-Fachgruppenvorsitzender  
*Überarbeiteter Stand: Mai 2016*